

RS OGH 1989/12/5 10ObS385/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1989

Norm

GSVG §133

Rechtssatz

Vom Versicherten kann nur verlangt werden, daß er die selbständige Tätigkeit, deren Ausübung ihm aufgrund seines körperlichen und geistigen Zustands noch zugemutet werden kann, in einer Form ausübt, bei der seine persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, weil er sonst den Versicherungsschutz verlieren würde. Auf Berufstätigkeiten, bei denen letzteres der Fall wäre, darf ein Versicherter aber nicht verwiesen werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 385/89

Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 385/89

Veröff: SZ 62/196 = SSV-NF 3/152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0086392

Dokumentnummer

JJR_19891205_OGH0002_010OBS00385_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at